

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie

**Betrifft: Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in der Verwaltung und in aktuellen Regelungsvorhaben  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 200. Sitzung am 15. November 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Allgemeines**

Bei der Begutachtung von aktuellen Regelungsvorhaben – so etwa bei Novellen zum Bundespflegegeldgesetz und zum Familienlastenausgleichsgesetz – hat der Datenschutzrat festgestellt, dass **in einzelnen Bereichen der Verwaltung, die mitunter auch mit der Ausarbeitung von Ministerialentwürfen befasst sind, die E-Government-Strategie des Bundes zum Teil noch immer nicht ausreichend bekannt ist und weiterhin die Sozialversicherungsnummer als Identifikator in Gesetzesentwürfen vorgesehen wird.**

**Der Datenschutzrat hat sich bereits wiederholt ablehnend zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen – quasi als „Personenkennzeichen“ – ausgesprochen (vgl. GZ BKA-817.246/0004-DSR/2010 ua.).** In seiner Stellungnahme zur Untersuchung von Alternativen zur Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation von 25. Februar 2010 hat der Datenschutzrat – wie auch schon zuvor in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2007 – kritisch angemerkt, dass für diesen Bereich weiterhin die Sozialversicherungsnummer verwendet wird.

**Der Datenschutzrat verwies darauf, dass in Österreich E-Government-Lösungen entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen“ für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen. Genau zu**

**diesem Zweck wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen im E-Government-Gesetz (E-GovG) vorgesehen. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles „Personenkennzeichen“ widerspricht daher klar der E-Government-Strategie des Bundes.**

## **II. Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in der Verwaltung und bei neuen Regelungsvorhaben**

Aus aktuellem Anlass regt der Datenschutzrat daher an, dass die für rechtliche Angelegenheiten des E-Governments sowie Koordination der IKT- und E-Government-Strategie zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes **die für die Ausarbeitung von Regelungsvorhaben zuständigen Abteilungen im Bund, den Ländern und den Gemeinden im Wege einer Information nochmals darauf aufmerksam macht, bei der Ausarbeitung von Regelungsvorhaben auf die Verwendung der Sozialversicherungsnummer zu verzichten und stattdessen – entsprechend der E-Government-Strategie des Bundes – die Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen vorzusehen.**

17. November 2010  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**